



Eidgenössische  
Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Brugg, 23. Dezember 2005

Zuständig: Ulrich Ryser  
Sekretariat: Bereich Schätzungen  
Dokument: VN Ehepaarbesteuerung 051223.doc

## Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 29. September 2005 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### Erwägungen

Die meisten Familien in der Landwirtschaft entsprechen den klassischen Vorstellungen einer Familie und sind deshalb von der Familienbesteuerung besonders betroffen. Diese Konstellation zeigt, dass der Schweizerische Bauernverband und damit die gesamte Landwirtschaft ein grosses Interesse an der Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung hat.

In unserer Stellungnahme vom 7. August 2000 zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung haben wir uns für das Modell "Vollsplitting ohne Wahlrecht" ausgesprochen. Dieses vereinigt die Vorteile des Vollsplittings mit einem einfachen Vollzug. Dieses Modell ist nach wie vor jenes, welches es umzusetzen gilt.

Die beabsichtigten Sofortmassnahmen in der aktuellen Vorlage sehen eine Anpassung von Art. 33 Abs. 2 und Art. 212 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vor. Neu soll der Zweiverdienerabzug so ausgestaltet werden, dass 50 % des niedrigeren Einkommens, mindestens Fr. 7'600<sup>1</sup>.-- und maximal Fr. 55'000.--, abgezogen werden können. Bei erheblicher Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten werden 50 % des gemeinsamen Einkommens als Berechnungsgrundlage genommen.

Wir begrüssen grundsätzlich die Massnahmen zur Behebung der Schlechterstellung der Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren.

Die aktuelle Vorlage geht in die richtige Richtung, hat aus unserer Sicht allerdings zwei Mängel. Zum einen werden schwergewichtig Familieneinkommen des mittleren und hohen Mittelstandes<sup>2</sup> entlastet. Zum andern werden Familien mit Kindern nicht entlastet.

<sup>1</sup> Gemäss Vernehmlassungsunterlage, Seite 30, ist im Gesetzesvorschlag Fr. 6'400.--, was aber ein Irrtum sein muss.

<sup>2</sup> Gemäss Vernehmlassungsunterlagen zwischen Fr. 80'000.-- und Fr. 500'000.--

Diesen zwei negativen Effekten muss aus unserer Sicht mit zwei Korrekturen entgegengewirkt werden:

- Die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung muss mit Priorität vorangetrieben werden, damit Ehepaare und vor allem Familien mit Kindern entlastet werden.
- Der Minimalabzug soll von Fr. 7'600.-- auf Fr. 15'000.-- angehoben werden, sofern das gesamte Erwerbseinkommen unter Fr. 80'000.-- liegt. Damit werden auch Ehepaare mit tieferen Einkommen effizient entlastet. Art. 33 Abs. 2 und Art. 212 Abs. 2 DBG sind entsprechend anzupassen. Zur Ausgleichung der Finanzausfälle kann bei Bedarf die Obergrenze leicht herabgesetzt werden.

### **Schlussbemerkungen**

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Schweizerische Bauernverband alle Massnahmen, die zur Entlastung von Ehepaaren und Familien führen, begrüsst. Der Staat muss ein Interesse daran haben, dass der Entscheid, Kinder zu haben, nicht je länger je mehr an der Frage des persönlichen Wohlstandes entschieden wird. Um der Tendenz entgegenzuwirken, dass Kinder haben für viele mit einem bedeutenden Wohlstands- und Prestigeverlust verbunden ist, muss der Staat geeignete Rahmenbedingungen schaffen.

Die aktuelle Vorlage muss aber noch insofern nachgebessert werden, dass auch Ehepaare mit tiefem Einkommen markant entlastet werden. Weiter ist die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung mit Hochdruck voranzutreiben.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor